

**Fachdienst
Schule, Kultur und Sport**

hier

Datum: 05.09.2007
Sachbearbeiter: Müller-Schrobsdorff
Zimmer: 2.120
Durchwahl: 2267
Telefax: 942-2743
Aktenzeichen: 03.20-65/06
mü-schr/St

Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO)

hier: Drucksache 1273/2003/DS (Neufassung)

Mitgezeichnete Vorlage

Unter Bezugnahme auf die am 05.09.2007 bzw. 06.09.2007 zwischen Herrn Politz - 20 – und dem Unterzeichner geführten Telefongespräche und den gegenüber dem THC Neumünster e.V. erlassenen dortigen Zuwendungsbescheid sowie nach Rücksprache mit Frau Rieck - FDL 44 - am 05.09.2007 wird in vorstehender Angelegenheit wird darum gebeten, von den städtischen Gremien die den Ausschüssen schon zugeleitete Drucksache 1273/2003/DS nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen in abgeänderter Fassung beschließen zu lassen. Insoweit sollte in den bevorstehenden Ausschussberatungen darauf hingewiesen werden, dass die entsprechenden Änderungen letztlich keine inhaltlichen Veränderungen zur Folge haben, sondern lediglich aus systematischen Gründen bzw. im Interesse einer einheitlichen Diktion vorgenommen wurden.

Im Einzelnen ist der Entwurf der Neufassung der Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO) wie folgt abzuändern:

1. Präambel

Die Präambel ist im Interesse einer einheitlichen Ortsrechtsgestaltung wie folgt zu fassen:

„Aufgrund der §§ 4, 17 Absatz 1, 27 und 28 Absatz 1 Ziffer 2 und 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 328), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am folgende Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster - BenEntgO - erlassen:“

2. § 3 Abs. 1

Da der Hinweis in § 3 Abs. 1 auf die „Ziffer II Nr. 1“ keinen Bezug hat und der Begriff „Schlüsselgewaltvertrag“ durch eine gängigere Formulierung ersetzt werden sollte, ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„ (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen setzt eine schriftliche Genehmigung des zuständigen Fachdienstes und für die Sportstätten zusätzlich den Abschluss eines die Schlüsselgewalt regelnden Vertrages voraus.“

Diese Formulierung wird dem Beschluss der Ratsversammlung gerecht und ermöglicht überdies ggf. individuelle Regelungen, die nicht zwingend die Übernahme der Schlüsselgewalt auf die/den jeweilige(n) Veranstalter(in) voraussetzt.

3. § 3 Abs. 2 Satz 2

§ 3 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„ Sofern dieser in die Schulferien fällt und ein Schulraum, - sportplatz bzw. eine Schulsport-halle genutzt werden soll, ist der Antrag spätestens 14 Tage vor den betreffenden Ferien zu stellen.“

Der bislang vorgesehene Begriff „Ausnahmegenehmigungen“ ist fehl am Platz. Außerdem wird regelmäßig nicht „eine öffentliche Schule“, sondern werden lediglich bestimmte Räumlichkeiten genutzt.

4. § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Fachdienst Schule, Kultur und Sport entscheidet über die Vergabe von Schulräumen, -sporthallen und -sportplätzen, der übrigen öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen, der Räume des Theaters in der Stadthalle sowie der Räume des Volkshauses Tungendorf.“

Die Worte „des Kunstrasenplatzes des Tennis- und Hockeyclubs Neumünster e. V. in den Monaten November bis März“ sind mit Rücksicht auf die Worte „sowie der übrigen öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen“ und die Ziff. I. 1 f) entbehrlich.

Der bisherige § 4 Abs. 2 kann damit entfallen und die bisherigen Abs. 3 – 5 des § 4 werden zu dessen Absätze 2 –4.

5. § 4 Abs. 4 (Neu) = § 4 Abs. 5 (Alt)

§ 4 Abs. 4 (Neu) ist wie folgt zu fassen:

„ (1) Der jeweils zuständige Fachdienst ist berechtigt, seine Entscheidungsbefugnis nach dieser Ordnung vertraglich und zeitlich begrenzt auf Dritte zu übertragen.“

Die Zuständigkeit der jeweiligen Fachdienste bleibt bei dieser Formulieren grundsätzlich erhalten, was im Hinblick auf § 4 BenEntgO auch geboten ist.

6 § 6 Abs. 4

In § 6 Abs. 4 sind nach dem Wort „Schulräume“ noch die Worte „ und Sporthallen“ einzufügen, da ein Anspruch auf deren Beheizung in den Ferien und an Feiertagen ausgeschlossen werden soll.

7. § 7 Abs. 6

In § 7 Abs. 6 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

„ Während der Ferien beschränkt sich die Reinigung in den öffentlichen Schulen auf deren sanitäre Einrichtungen.“

Diese Formulierung entspricht der bislang für § 15 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Regelung, die dort im Rahmen der Bestimmung „Benutzungszeiten“ fehl am Platz ist.

8. § 14 Abs. 2

§ 14 Abs. 2 ist mit Rücksicht darauf, dass der Kunstrasenplatz des Tennis- und Hockeyclubs Neumünster e. V nur zeitweilig als öffentliche Einrichtung gewidmet werden soll, wie folgt zu fassen:

„ (2) Die Schulsporthallen und -sportplätze sowie die übrigen öffentlichen Sportanlagen einschl. der dazugehörenden Nebenräume (Sportstätten) dienen - mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes des Tennis- und Hockeyclubs Neumünster e. V (Kunstrasenplatz) -

- a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht an den von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Schulen (eigentlicher Widmungszweck)
- und
- b) dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

Der Kunstrasenplatz steht jeweils zeitlich befristet auch für den Schulsport sowie für andere Neumünsteraner Sportvereine zur Verfügung.“

9. § 14 Abs. 3

In § 14 Abs. 3 ist nach dem Wort „können“ die Paranthese „- mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes –, einzufügen.

10. § 15 Abs. 2

§ 15 Abs. 2 ist um folgenden Satz zu ergänzen:

„ Der Kunstrasenplatz kann für den Schulsport nur in den Monaten April – Oktober von 8.00 bis 16.00 Uhr und von anderen Sportvereinen lediglich in den Monaten November bis März bis 21.00 Uhr genutzt werden.“

11. Vor § 17 ist die Überschrift der Ziff. II. 2. zu unterstreichen.

12. § 24

Der Text des § 24 ist im Interesse einer einheitlichen Ortsrechtsgestaltung wie folgt zu fassen:

„ Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster – BenEntgO – vom 27.05.1981 in der Fassung der 9. Nachtragsatzung vom 28.12.2004 außer Kraft.“

13. Anlage 1

- a) In der Ziffer 1. a) ist die alphabetische Reihenfolge der Schulen beizubehalten.
- b) In der Ziffer 1. f) ist die Angabe „THC“ und der Klammerzusatz nach den Wort „Kunstrasen“ zu streichen (siehe oben Ziffer 10.).
- c) Die Ziffer 3. ist zu streichen, da die betreffenden Räumlichkeiten bzw. Außenanlagen nicht als öffentlichen Einrichtungen im Sinne der BenEntgO gewidmet werden sollen.
- d) Die bisherige Ziffer II. gehört als Ziffer 3. zu Ziffer I. und ist entsprechend der Ziff. 1. und 2. zu ergänzen
Die bisherige Ziffer III. wird damit zu Ziffer II.

14. Anlage 2

Für die Beschlussfassung ist der Ratsversammlung die Anlage 2 ohne die in Klammern gesetzten Vergleichswerte vorzulegen.

15. Anlage 3

Die Anlage 3 ist im Interesse einer besseren Zitierfähigkeit zum einen neu zu strukturieren und zum anderen wie aus der Anlage ersichtlich neu zu fassen, sofern – was wir nochmals sorgfältig zu prüfen bitten – die Neufassung in punkto „Staffelmiete“ den dortigen Vorstellungen entspricht.

Wie daraus ersichtlich ist wurde die bisherige Ziffer 4 nicht übernommen, da die interne Verrechnung in der BenEntgO keinen Niederschlag finden kann, sondern anderweitig (intern) zu regeln ist.

Im Übrigen bitten wir im Hinblick auf den seinerzeit mit dem Theater in der Stadthalle ausgearbeiteten Formularvertrag rein vorsorglich nochmals abzuklären, ob neben den Entgelten für zusätzliche Bühnenausstattung tatsächlich keinerlei Kosten geltend gemacht werden sollen. Falls nur bestimmte Leistungen von den Entgelten erfasst werden sollen, wäre die bisherige Formulierung noch zu ändern! In diesem Falle bitten wir um Rücksprache

Für die Beschlussfassung ist der Ratsversammlung die Anlage 3 ebenfalls ohne in Klammern gesetzte Vergleichswerte vorzulegen.

16. Anlage 4

Nach der Ziffer 1. ist noch folgende Ziffer 2. einzufügen

„2. Kinderferiendorf im Stadtpark

- | | |
|---|---------|
| a) bei einer Nutzungszeit von bis zu vier Stunden täglich | 26,-- € |
| b) bei einer Nutzungszeit von über vier Stunden täglich | 41,-- € |

17. Anlage 5

Für die Beschlussfassung ist der Ratsversammlung die Anlage 5 ohne die in Klammern gesetzten Vergleichswerte vorzulegen.

Rein vorsorglich wird unter Bezugnahme auf die zwischen Herrn Politz und dem Unterzeichner geführten Telefongespräche abschließend nochmals hervorgehoben, dass die den Kunstrasenplatz des THC Neumünster e. V. betreffenden Regelungen (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2, Anlage 1 Ziffer I. 1. f), Anlage 2 Ziffer I. 8. b) nur dann Bestand haben können, wenn zwischen der Stadt Neumünster und dem THC Neumünster e. V. noch eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen wird, mit der das durch die Einrichtung der Allgemeinheit vermittelte Angebot auf Grund einer eigentümerähnlichen Verfügungsbefugnis rechtlich gesichert gewährleistet werden kann.

Die entsprechenden Änderungen sind von uns bereits in den dortigen Entwurf eingearbeitet worden, der in der überarbeiteten Fassung anliegend beigefügt ist und außerdem per Outlook noch Herrn Politz – 20 – zur Verfügung gestellt wird. Unsere Änderungen sind darin in roter Schrift hervorgehoben.

Sollten sich noch Rückfragen ergeben, bitten wir diese möglichst telefonisch und kurzfristig mit dem Unterzeichner abzuklären.

Im Auftrag

(Müller-Schrobsdorff)